

Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

vom 20. Februar 2013

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 199 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹
über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

Art. 1 Abzüge bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3
Buchstabe d DBG

¹ Bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG können
abgezogen werden:

- a. die Unterhaltskosten nach der Liegenschaftskostenverordnung vom
24. August 1992²;
- b. die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen,
soweit die daraus fließenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde
Lasten, sind nicht zulässig.

Art. 2 Ausschluss der Sozialabzüge

Sozialabzüge nach den Artikeln 35 und 213 DBG sind bei der Besteuerung nach
dem Aufwand nicht zulässig.

Art. 3 Satzbestimmung

Das nicht unter Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d DBG fallende Einkommen der
steuerpflichtigen Person wird in Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 DBG bei der
Festsetzung des Steuersatzes nicht berücksichtigt.

Art. 4 Besteuerung nach Artikel 14 Absatz 5 DBG

¹ Bei der Besteuerung nach dem Aufwand nach Artikel 14 Absatz 5 DBG (modifi-
zierte Besteuerung nach dem Aufwand) sind nur die Kosten nach Artikel 1 Absatz 1
abziehbar.

² Der Steuersatz für die Einkünfte nach Artikel 14 Absatz 5 DBG bestimmt sich
nach dem weltweiten Gesamteinkommen nach Artikel 7 Absatz 1 DBG.

SR 642.123

¹ SR 642.11

² SR 642.116

Art. 5 Veranlagungsergebnis

Die Veranlagungsbehörde eröffnet in der Veranlagungsverfügung nach Artikel 131 DBG stets das höchste nach Artikel 14 Absätze 3–5 DBG berechnete Veranlagungsergebnis.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. März 1993³ über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer wird aufgehoben.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

¹ Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt bis zum Steuerjahr 2020 Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 1993⁴ über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

² Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand besteuert werden, ist Artikel 14 Absatz 5 DBG ab dem Steuerjahr 2016 anwendbar.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

20. Februar 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ AS 1993 1367

⁴ AS 1993 1367